

Neudruck Februar 1975

Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

vom 13. Januar 1974¹

Einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher Jesus Christus ist. 1. Kor. 3, 11.

Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen
gibt sich

in Anwendung von Art. 24 der Kantonsverfassung vom
16. November 1890²

die nachstehende Kirchenverfassung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen bekennt sich als Glied der allgemeinen christlichen Kirche zum Evangelium Jesu Christi gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen und aufgrund der Heiligen Schrift erneuerten und stets zu erneuernden Kirchen. Bekenntnis

Art. 2. Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen erkennt als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen. Auftrag

Art. 3. Als Volkskirche umfasst die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen alle Einwohner, die einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde³ angehören. Als Christen sind sie aufgrund des allgemeinen Priestertums zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung in Kirche und Welt berufen. Volkskirche

¹ nGS 9, 649. Von der Synode erlassen am 25. Juni 1973, in der Urnenabstimmung von den Stimmberechtigten des evangelischen Konfessionsteiles angenommen am 13. Januar 1974, vom Grosse Rat genehmigt am 13. Februar 1974; in Vollzug seit 13. Februar 1974.

² sGS 111.1.

³ Art. 1 ff. der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, sGS 175.11.

Kantonalkirche	<p><i>Art. 4.</i> Die Kantonalkirche baut sich auf den sanktgaussischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden¹ auf.</p> <p>Sie schafft sich die zeitliche Ordnung, derer sie als Kantonalkirche zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf.</p> <p>Sie ordnet und besorgt im Rahmen der Verfassung² und der Gesetze des Staates³ ihre Angelegenheiten frei und selbständig.</p>
Kirchenbund	<p><i>Art. 5.</i> Die Kantonalkirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.</p>
Ökumene	<p><i>Art. 6.</i> Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen wirkt für Zusammenarbeit unter allen christlichen Konfessionen.</p>

Zweiter Teil: Die Kirchgemeinden

A. Aufgaben, Bestand und Organisation⁴

Aufgaben	<p><i>Art. 7.</i> Die Kirchgemeinde ist die Trägerin des kirchlichen Lebens. Sie sorgt für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Sie wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Lösung kantonal- und gesamtkirchlicher Aufgaben mit.</p> <p><i>Art. 8.</i> In jeder Kirchgemeinde müssen die evangelisch-reformierte Verkündigung und die Seelsorge gewährleistet sein.</p>
Bestand	<p><i>Art. 9.</i> Bestand und Umfang der Kirchgemeinden werden durch die Kirchenordnung⁵ festgelegt.</p>
Mitgliedschaft	<p><i>Art. 10.</i> Mitglied der Kirchgemeinde ist jeder in ihr wohnhafte oder ihr zugeteilte evangelische Einwohner, der nicht schriftlich seinen Austritt oder bei der Wohnsitznahme seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.</p> <p>Den Eintritt in die evangelisch-reformierte Kirche und den Austritt regelt die Kirchenordnung⁶.</p>

1 Art. 135 ff. und Art. 144 OG, sGS 151.1; Art. 1 ff. der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11 .

2 Insbesondere Art. 24 KV, sGS 111.1.

3 Insbesondere KonfG, sGS 171.1.

4 Art. 1 bis 16 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

5 Art. 1 bis 5 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

6 Art. 4 und 5 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

Art. 11. Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.¹ Rechtsstellung

Sie ist vermögensfähig und berechtigt, Steuern zu erheben.²

Im Rahmen der Gesetzgebung der Kantonalkirche regelt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 12. Die Kirchgemeinde kann über ihre Organisation und über die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 13. Die Kirchgemeinden sind befugt, zur Erfüllung von Aufgaben zusammenzuarbeiten. Sie sind ermächtigt, Zweckverbände zu bilden. Zusammenarbeit von Kirchgemeinden

Vereinbarungen unter den Kirchgemeinden über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben sind dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen. Statuten von Zweckverbänden sind ihm zur Genehmigung vorzulegen.

Ist die Zusammenarbeit notwendig und können sich Kirchgemeinden innert angemessener Frist nicht einigen, so trifft der Kirchenrat die notwendigen Massnahmen.

B. Kirchgemeindeversammlung³

Art. 14. Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern. Stellung

*Art. 15.*⁴ Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind diejenigen Gemeindeglieder, die das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten besitzen.⁵ Stimmrecht

Soweit das kantonale Recht es zulässt, kann durch die Kirchenordnung das Stimmrecht auch zuerkannt werden:

- a) Ausländern;
- b) jugendlichen, aber mindestens 18 Jahre alten Gemeindegliedern.

1 Art. 43 des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

2 Art. 166 StG, sGS 811.1; Art. 59 f. der VV dazu, sGS 811.11.

3 Art. 17 bis 21 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

4 Art. 41 KV, sGS 111.1.

5 Art. 43 und 74 der BV der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.

Aufgaben	<p><i>Art. 16.</i> Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben.</p> <p>Es stehen ihr insbesondere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten; b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; c) Wahl der Abgeordneten in die Synode; d) Wahl und allfällige Abberufung der Pfarrer; e) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung; f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung; g) Beschlussfassung über den Voranschlag und Festlegung des Steuerfusses; h) Erlass einer Kirchgemeindeordnung; i) die für jede Amtsdauer zu treffenden organisatorischen Beschlüsse; k) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonden und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde; l) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden; m) Abkürzungsvereinbarungen. <p>Wahlen und Beschlüsse gemäss Absatz 2 lit. d, h, k, l und m bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat. Von Wahlen gemäss lit. a und c ist dem Kirchenrat Kenntnis zu geben.</p>
Leitung	<p><i>Art. 17.</i> Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft geleitet.</p>
Abstimmung	<p><i>Art. 18.</i> Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus.</p> <p>Begehren auf Abberufung eines Pfarrers dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.</p>
Kassationsbeschwerde	<p><i>Art. 19.</i> Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat erhoben werden.¹</p> <p>Als Kassationsgründe gelten Rechtsverletzungen und Verfahrensmängel, die bei der amtlichen Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung vorgekommen und von entscheidendem Einfluss auf deren Ergebnis gewesen sind oder sein konnten.</p>

¹ Art. 7 KonfG, sGS 171.1; Art. 125 Ziff. 1 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

C. Kirchenvorsteherschaft ¹

Art. 20. Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Liebestätigkeit und der Mission verantwortlich. Aufgaben

Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten. Sie wählt die Angestellten der Kirchgemeinde.

Art. 21. Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. ² Zusammen-
setzung

Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 22. Als Präsident und als Mitglieder sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar. Wählbarkeit

Die der Kirchenvorsteherschaft von Amtes wegen angehörenden Pfarrer sind nicht als Präsident wählbar.

Art. 23. Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Konstituierung

Die der Kirchenvorsteherschaft von Amtes wegen angehörenden Pfarrer sind nicht als Vizepräsident wählbar. Der Vizepräsident kann gleichzeitig Aktuar oder Kassier sein.

Die Kirchenvorsteherschaft kann die Aufgaben des Aktuars und des Kassiers Nichtmitgliedern übertragen. Wohnen diese den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, so haben sie beratende Stimme.

D. Geschäftsprüfungskommission ³

Art. 24. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Zusammen-
setzung und
Konstituierung

Art. 25. Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft. Aufgaben

¹ Art. 113 bis 117 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

² Art. 76 KV, sGS 111.1.

³ Art. 118 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

Bericht-
erstattung

Art. 26. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Dritter Teil: Dienste und Ämter

Pfarrer

Art. 27. Der Pfarrer ist der für den Dienst in der Gemeinde und für weitere Dienste ausgebildete und ordinierte Verkündiger des Evangeliums. Er versieht diese Aufgabe durch Predigt, Taufe und Abendmahl sowie durch Seelsorge und Unterweisung. Die Verantwortung für das kirchliche Leben sowie für die Förderung der Liebestätigkeit und der Mission teilt der Gemeindepfarrer mit der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 28. Wahlfähig ist, wer gemäss Konkordat über die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst¹ das Wahlfähigkeitszeugnis der Konkordatsprüfungsbehörde besitzt.

Der Kirchenrat kann die Wahlfähigkeit aufgrund von Zeugnissen, die dem Wahlfähigkeitszeugnis der Konkordatsprüfungsbehörde gleichwertig sind, aufgrund mehrjährigen Kirchendienstes oder aufgrund einer von ihm angeordneten theologisch-wissenschaftlichen Prüfung erteilen.

Der Kirchenrat erstattet der Synode über die Erteilung der Wahlfähigkeit Bericht.

Art. 29. Weitere Vorschriften über Ordination, Wahl, Stellung, Anstellungsbedingungen, Rücktritt, Abberufung und Entzug der Wählbarkeit bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.²

Nicht-
theologische
Fachleute

Art. 30. Die Kirchgemeinden, die Zweckverbände und die Kantonalkirche können andere Aufgaben der Verkündigung und der Diakonie haupt- oder nebenberuflich an Kirchenglieder übertragen, die dazu ausgebildet sind.

Die Synode kann für die Träger dieser Dienste und Ämter die Ordination vorsehen.

Art. 29 findet sinngemäss Anwendung.

1 sGS 175.3.

2 Art. 66 bis 112 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11 .

Vierter Teil: Die Kirchenbezirke

- Art. 31.* Der Kanton ist in folgende Kirchenbezirke eingeteilt:¹ Einteilung
- a) St.Gallen, umfassend die politischen Bezirke St.Gallen, Rorschach und Gossau;
 - b) Rheintal, umfassend die politischen Bezirke Unterrheintal, Oberrheintal, Werdenberg und Sargans;
 - c) Toggenburg, umfassend die politischen Bezirke Gaster, See, Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alltogggenburg, Untertoggenburg und Wil.
- Art. 32.* Für jeden Kirchenbezirk werden aus der im Gemeindedienst stehenden Pfarrerschaft ein Dekan und ein Stellvertreter gewählt. Dekane
- Art. 33.* Der Dekan vertritt die Kantonalkirche in den durch den Kirchenrat bezeichneten Fällen. Er steht den Kirchgemeinden in allen Fragen des kirchlichen Lebens, insbesondere hinsichtlich der Ausübung des Pfarramtes, als Berater zur Verfügung. Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten und Spannungen zwischen Kirchenvorsteherschaft und Pfarrer sowie zwischen Kirchgemeinden. Er steht den Pfarrern als Seelsorger zur Seite.
- Art. 34.* Die in einem Kirchenbezirk wohnhaften Pfarrer bilden das Pfarrkapitel. Pfarrkapitel
- Art. 35.* Das Pfarrkapitel behandelt Fragen von theologischem oder kirchlichem Interesse. Es kann von der Synode, vom Kirchenrat oder von der Kirchenbezirkstagung zur Begutachtung solcher Fragen eingeladen werden oder auch von sich aus diesen Instanzen seine Auffassung unterbreiten.
- Art. 36.* Das Pfarrkapitel konstituiert sich selbst. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung geht vom Dekan aus.
- Art. 37.* Die Kirchenvorsteher und die Synodalen eines Kirchenbezirkes vereinigen sich zur Kirchenbezirkstagung. Kirchenbezirkstagung
- Art. 38.* Die Kirchenbezirkstagung behandelt übergemeindliche Aufgaben. Sie kann zu kirchlichen Angelegenheiten zuhänden der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche Stellung nehmen.
- Art. 39.* Die Kirchenbezirkstagung konstituiert sich selbst. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung geht vom Dekan aus.

¹ Vgl. Art.1 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

Fünfter Teil: Die Kantonalkirche

A. Aufgaben und Mittel

Aufgaben

Art. 40. Die Kantonalkirche schafft die rechtlichen Voraussetzungen für lebendige Kirchgemeinden und fördert deren Einheit und Zusammenarbeit. Sie unterhält oder unterstützt kantonale und regionale Pfarrämter und andere Dienststellen sowie Werke der Liebestätigkeit und der Mission. Sie überwacht und fördert die Ausbildung der Religionslehrer. Sie beteiligt sich an der Lösung kirchlicher Aufgaben, die über ihr Gebiet hinausgreifen.

Für die Beziehungen nach aussen sind allein die Organe der Kantonalkirche zuständig.

Mittel

Art. 41. Die finanziellen Aufwendungen werden gedeckt aus:

- a) dem Ertrag des Vermögens sowie der Stiftungen und Fonde;
- b) der Zentralsteuer;
- c) den staatlichen Ausgleichsbeiträgen;
- d) Schenkungen und Vermächtnissen.

B. Evangelisch-reformierte Aktivbürgerschaft

Bestand

Art. 42. Die evangelisch-reformierte Aktivbürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Glieder aller Kirchgemeinden der Kantonalkirche.

Obligatorisches Referendum

Art. 43. Erlass und Änderung der Kirchenverfassung unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Fakultatives Referendum

Art. 44. Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) von der Synode erlassene Gesetze und allgemeinverbindliche Beschlüsse;
- b) Vereinbarungen mit andern Kirchen der Schweiz, soweit sie allgemeinverbindlicher Natur sind;
- c) Kreditbeschlüsse der Synode, soweit sie Mindestbeträge übersteigen, die in der Kirchenordnung festgelegt werden.

Zweitausend evangelisch-reformierte Aktivbürger können in-
nert 30 Tagen, von der Beschlussfassung an gerechnet, verlangen,
dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass der
Volksabstimmung unterstellt wird.

Initiative

Art. 45. Mit einem Initiativbegehren können viertausend evangelisch-reformierte Aktivbürger die Änderung der Kirchenverfassung, den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines nicht in die abschliessende Zuständigkeit der Synode fallenden Beschlusses verlangen.

Art. 46. Das Initiativbegehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestellt werden.

Das Initiativbegehren muss eindeutig abgefasst sein und darf nur einen einzigen Erlass zum Gegenstand haben.

Das Initiativbegehren kann mit einer Rückzugsklausel versehen sein.

Art. 47. Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so ist im Falle der einfachen Anregung der entsprechende Erlass auszuarbeiten und dem Referendum zu unterstellen. Im Falle des ausgearbeiteten Entwurfes untersteht der Erlass dem Referendum.

Art. 48. Lehnt die Synode das Initiativbegehren ab, so hat sie zu beschliessen, ob sie der Aktivbürgerschaft einen Gegenvorschlag unterbreiten will oder nicht. In letzterem Fall ist ohne weiteres die Volksabstimmung anzuordnen. Wird die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages beschlossen, so ist dieser nach Verabschiedung durch die Synode gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung zu bringen.

Stimmt die Aktivbürgerschaft einem als einfache Anregung gestellten Initiativbegehren zu, so hat die Synode einen entsprechenden Erlass zu verabschieden, der dem Referendum untersteht.

C. Synode

Art. 49. Die Synode ist in Vertretung der evangelisch-reformierten Aktivbürgerschaft das oberste Organ der Kantonalkirche. Rechtsstellung

Art. 50. Die Synode wird von den Kirchgemeinden aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Glieder der Kantonalkirche gewählt. Sie besteht aus 180 Synodalen. Wahl

Jeder Kirchgemeinde stehen vorab zwei Sitze zu. Die verbleibenden Sitze werden auf die Kirchgemeinden im Verhältnis zur Zahl ihrer Gemeindeglieder verteilt, soweit diese Zahl 1500 übersteigt. Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 51. Der Synode obliegt die Sorge für die Lebendigkeit des evangelischen Glaubens. Sie ist verantwortlich für die rechtliche Ordnung und für die organisatorische Gliederung der Kirche und überwacht die Wahrnehmung der kantonalkirchlichen Aufgaben. Aufgaben

Es stehen ihr insbesondere zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Kirchenrates und seines Präsidenten;
- b) Wahl des Kirchenschreibers; der Kirchenrat hat das Recht auf den ersten Vorschlag;
- c) Wahl der Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und ihrer Stellvertreter;

- d) Wahl des Abgeordneten in die Konkordatsprüfungsbehörde und seines Stellvertreters;
- e) Wahl der Dekane und ihrer Stellvertreter;
- f) Erlass einer Kirchenordnung¹ sowie weiterer kirchlicher Gesetze;
- g) Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kirchen der Schweiz, soweit sie allgemeinverbindlicher Natur sind;
- h) Beschlussfassung über Kredite und Bürgschaften der Kantonal-kirche;
- i) Festsetzung der Mindestgehälter der Pfarrer und der Gehälter der kantonalkirchlichen Behörden und Amtsträger;
- k) Oberaufsicht über die Amtstätigkeit der Kirchenvorsteherschaften und über die Pfarrer;
- l) Aufsicht über die Amtstätigkeit des Kirchenrates;
- m) Beschlussfassung über Entgegennahme des kirchenrätlichen Amtsberichtes;
- n) Genehmigung der Jahresrechnung;
- o) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Zentralsteuer.

Geschäftsreglement

Art. 52. Die Synode gibt sich ein Geschäftsreglement.

Sie ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Synodalen anwesend ist.

Die Verhandlungen in der Synode sind in der Regel öffentlich. Präsident und Mitglieder des Kirchenrates haben beratende Stimme.

Sessionen

Art. 53. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr.

Ausserordentliche Sitzungen können einberufen werden auf Beschluss der Synode, ihres Büros, des Kirchenrates oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Synodalen.

D. Kirchenrat

Zusammensetzung

Art. 54. Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Wählbar sind alle evangelisch-reformierten Aktivbürger.

Präsident und Mitglieder des Kirchenrates können nicht gleichzeitig Synodale, Dekan, Kirchenschreiber oder Zentralkassier sein.

Konstituierung

Art. 55. Der Kirchenrat konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Vizepräsidenten, seine Ausschüsse, den Zentralkassier und die kirchenrätlichen Abordnungen.

¹ sGS 175.11 .

Art. 56. Der Kirchenrat gibt sich ein Geschäftsreglement.¹ Er kann darin Ausschüsse für die Vorbereitung oder Erledigung von Geschäften vorsehen.

Geschäftsreglement

*Art. 57.*² Der Kirchenrat leitet die Kantonalkirche, vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Synode und vertritt die Kantonalkirche nach aussen.

Aufgaben

Es stehen ihm insbesondere zu:

- a) Wahl derjenigen kantonalkirchlichen oder von der Kantonalkirche vorzuschlagenden Behörden und Amtsträger, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist;
- b) Antragstellung an die Synode für alle Geschäfte, die in deren Geschäftskreis fallen;
- c) Genehmigung von Reglementen und Beschlüssen der Kirchgemeinden;
- d) Aufsicht über die Amtstätigkeit der Kirchengemeinschaften, über die Pfarrer und über alle von ihm gewählten oder zur Wahl vorgeschlagenen Behörden und Amtsträger;
- e) Oberaufsicht über das kirchliche Unterrichtswesen auf allen Schulstufen;
- f) Sorge für die Weiterbildung der Pfarrer und der Religionslehrer;
- g) Entscheid über Kassationsbeschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse von Kirchgemeindeversammlungen;
- h) Entscheid über Beschwerden bei Anständen, die sich innerhalb einer Kirchgemeinde oder zwischen Kirchgemeinden ergeben.³

Art. 58. Die finanziellen Kompetenzen des Kirchenrates werden in der Kirchenordnung festgesetzt.

Kreditkompetenz

Art. 59. Der Kirchenrat ist für seine Amtsführung der Synode verantwortlich. Er erstattet darüber jährlich Bericht.⁴

Amtsbericht

Sechster Teil: Gemeinsame Bestimmungen für Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Kantonalkirche

Amtdauer

Art. 60. Die Amtdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.

¹ Vgl. Art. 120 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

² Vgl. Art. 121 bis 125 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

³ Vgl. Art. 11 zweiter Satz und Art. 125Ziff. 4 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

⁴ Vgl. Art. 123 Ziff. 6 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

Art. 61. Nach der jeweiligen Gesamterneuerung beginnt die Amtsdauer der Synode am 1. Juni, diejenige aller übrigen Behörden am 1. Juli.

Rechnungsjahr

Art. 62. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Verlust
kirchlicher
Ämter

Art. 63. Wer die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde verliert, scheidet aus kirchlichen Gemeindebehörden aus.

Wer die Zugehörigkeit zur Kantonalkirche verliert, scheidet aus kantonalkirchlichen Behörden aus.

Aus-
schliessungs-
gründe

Art. 64. In die Kirchenvorsteherschaft, in die Geschäftsprüfungskommission oder in den Kirchenrat sind nicht gleichzeitig wählbar: Ehegatten, Vater oder Mutter und Sohn oder Tochter, Geschwister, Schwiegervater oder Schwiegermutter und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, Schwäger, Schwägerinnen sowie Ehegatten von Geschwistern.

Der Ausschlussgrund, der sich aus einer Ehe ergibt, bleibt nach deren Auflösung bestehen.

Ergänzendes
Recht

Art. 65. Kann dem kirchlichen Recht keine Vorschrift entnommen werden, so findet die kantonalsanktgallische Gesetzgebung über die Bürgerversammlung, die Urnenabstimmungen¹, über Referendum und Initiative² sowie über die Verwaltungsrechtspflege³ sinngemäss Anwendung.

Siebter Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 66. Diese Kirchenverfassung tritt in Kraft, sobald sie von der Aktivbürgerschaft angenommen und vom Grossen Rat sanktioniert worden ist.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung getroffene Wahlen behalten ihre Geltung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Jahre 1974.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Art. 67. Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung tritt das Grundgesetz vom 9. Januar 1922⁴ ausser Kraft.

Ebenso verlieren alle andern kirchlichen Gesetze, Reglemente und Verordnungen, soweit sie dieser Verfassung widersprechen, ihre Gültigkeit.

1 UAG, sGS 125.3; VV dazu, sGS 125.31.

2 RIG, sGS 125.1.

3 VRP, sGS 951.1.

4 bGS I, 304, und nGS 5, 429.